

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – (Verwaltungskostensatzung) –

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S.112) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 29.08.2001 (1. Änderung 19.12.2001) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im folgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 18 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 %.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse im folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit
 - f) Sozialversicherung-, Sozialhilfe- und Jugendsachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Vor der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegen hat oder kraft Erklärung gegenüber der Gemeinde oder kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.09.1977 außer Kraft.

Spiekeroog, den

Bauer
Bürgermeister

i.V. Vogler
stv Gemeindedirektorin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Spiekeroog

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/Euro
1.	Vervielfältigungen	
	DIN A4 je Seite	0,25
	DIN A3 je Seite	0,50
	in einer Auflage je Seite DIN A 4	
1.1.1.	ab 50 Kopien	0,15
1.1.2.	ab 100 Kopien	0,10
	beim DIN A 3 Format erhöht sich der Pauschbetrag in einer Auflage je Seite um das Doppelte	
1.2.	mit Bürodruckgeräten je Seite DIN A 4 in einer Auflage	
1.2.1.	bis zu 10 Stück	2,00
1.2.2.	bis zu 50 Stück	2,50
1.2.3.	ab 51 Stück	3,00
	beim DIN A 3 Format erhöht sich der Pauschbetrag in einer Auflage je Seite um das Doppelte	
1.2.4.	bei höheren Auflagen je angefangene 100 Stück	2,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen usw.	
	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen	
	Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden usw. je Seite	5,00
2.2.	Amtliche Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Kopiergerät oder Computer hergestellt wurden je Seite	3,00
2.2.	Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
2.3.	Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
2.4.	Paßbilder, pro 4 Stück	5,00
2.5.	Insulanerberechtigungsausweise,	1,50
	Verlängerung	0,50
2.6.	Bauanträge pro Umschlag	5,00
3.1.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.2.	Auskünfte aus Registern und Karteien	
	a) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
	b) wenn die Anfrage besondere Ermittlungen erfordert	5,00
		bis 10,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite	0,30
5.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,	15,00

	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangen halbe Stunde	bis 30,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere andere Gebühr vorgeschrieben ist (nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Vorganges)	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	15,00 25,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	a) bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsantrages	10,00
	b) für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	5,00
9.	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	a) bis 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
	b) für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	10,00
	c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand- rechten Dritter	15,00
	d) Löschungsbewilligungen, die nicht unter a) bis c) fallen Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	15,00
10.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	5,00
11.	Computerausdruck über den Stand des Steuerkontos je Haushaltsjahr	1,50
12.	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen	1,50
13.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,50
14.	Ablichtung von Datenträgern über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Jahr	4,00
15.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	15,00 bis

		30,00
16.	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	
	Erstausfertigung	10,00
	je weitere Ausfertigung	1,50
	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO)	25,00
17.	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses	30,00
18.	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	30,00
19.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen und Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	
20.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	- je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	15,00
	einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	bis 30,00
20.1.	Entwässerungsgenehmigungen an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme	45,00
20.2.	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif. Nr. 20.1. nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
20.3.	sonstige Prüfungsmaßnahme	
	- je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
20.4.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
20.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder ordnungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	
	- je angefangene halbe Arbeitsstunde zusätzlich Auslagen z.B. tatsächliche Kosten der Untersuchung im Labor	15,00 bis 30,00
20.6.	Änderungsgenehmigung bei einem Wert der Abwasser-Einrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück; Leitung einschl. Kontrollschacht bis zu 500,00 Euro	15,00
20.6.1.	je weitere angefangene 1.000,00 DM	2,50
20.6.2.	jeden Nachtrag je angefangene 1.000,00 DM	2,50
20.7.	Abnahme der Abwasseranlagen	10,00
	je angefangene halbe Stunde	bis 20,00

21. Wegebenutzung

21.1.	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikations- linien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00 15,00
21.2.	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif.Nr. 21.1. nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet	bis 30,00
21.3.	sonstige Prüfungsmaßnahme - je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00

22.	Rechtsbehelfe	50,00
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sofern der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	bis 2.500,00

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert